



Stand: 15.03.2024

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung vom 15.03.2024

Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch die ständige Erhöhung der Nutzungsansprüche, die natürliche Standfestigkeit der Verkehrsflächen nach Aufgrabungsarbeiten, die infolge von privaten Hoch-/Tiefbaumaßnahmen, Verlegung von Versorgungsleitungen aller Art oder deren Reparatur vorgenommen werden, nicht mehr in erforderlichen Maße gegeben ist. Die Gemeinde Sassenburg sieht sich daher veranlasst, nachstehende Richtlinien herauszugeben, damit die Sicherheit und Leichtigkeit auf den Verkehrswegen erhalten bleibt.

1. Allgemeines

- a) Der Antrag für die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ist dem Fachbereich 2 -Tiefbau- zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich oder per Mail einzureichen. In der Anlage erhalten Sie Hinweise auf Schutzbestimmungen zur Eigentumssicherung. Nach Erteilung der Genehmigung ist der Antragsteller verpflichtet, die Genehmigung ist auf Verlangen vorzulegen. Inhaber einer globalen Anordnung (Ausstellungsbehörde Landkreis Gifhorn) für verkehrsbeschränkende Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Sassenburg ist verpflichtet, **zusätzlich** dem Fachbereich 1 Ordnung per Email (ordnungswesen@sassenburg.de) eine Kopie der Aufbruchanzeige drei Werktage vor Baubeginn einzureichen.
- b) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- c) Die Erd- und Straßenaufbrucharbeiten sowie die Wiederinstandsetzung sind nur von qualifizierten Bauunternehmen durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt bis zum Ende der Baumaßnahme den Bauunternehmungen.
- d) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist eine umgehende Nachricht an den Fachbereich 2 Tiefbau und Fachbereich 1 Ordnung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- e) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Glasfaser, etc.) bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Dazu gehören: Gemeinde Sassenburg (Projekt Glasfaser), Wasserverband Gifhorn, LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, T-Com, Kabel Deutschland/Vodafone und andere.

Hinweis in eigener Sache:

Die Gemeinde Sassenburg betreibt im öffentlichen Bereich eigene Glasfaserleitungen und ist daher ebenfalls als „Leitungsverwaltung“ anzufragen (siehe unten).

Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den nachfolgenden Firmen zu schenken:

Deutsche Telekom AG, T-Com
Friedrich-Seele-Str. 7
38122 Braunschweig
Tel.: 0531 2726553

[Trassenauskunft Kabel \(telekom.de\)](http://trassenauskunft.kabel.telekom.de)

Kirchner Engineering Consultants GmbH
Hamburger Straße 273 A
38114 Braunschweig
Tel.: 0531 18687

bs@kirchner-ingenieure.de

Stadtwerke Wolfsburg AG, WOBCOM
Heßlinger Straße 1-5
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 1890

[info\(at\)stadtwerke-wob.de](mailto:info@stadtwerke-wob.de)

BCC Business Communication Company GmbH
Heinrich-Nordhoff-Str. 69
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 27 77-0

info@bcc.de

EWE-Netz GmbH
Petzvalstraße 18
38104 Braunschweig
Tel.: 0531 702216-433
Fax: 0531 702216-449

tk-bm-braunschweig@ewe-netz.de

Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH
Betrieb Rühlermoor
Hauptstr. 5
49716 Meppen
Tel.: 05931 1540

E-Mail: landabteilung@exxonmobil.com

E.ON Avacon AG Salzgitter
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
Tel.: 05341 2210

Störungsnr.: 0800 428226

kundenservice@avacon.de

Vodafone D 2 GmbH
Amsinckstr. 61
20097 Hamburg
Tel.: 040 398382202

E-Mail: planauskunft@unitymedia.de

LSW Netz
Leitungsdokumentation
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg
05362 12-4848

planauskunft@lsw.de

Wasserverband Gifhorn
gis@wvgf.de

Kabel Deutschland
Planauskunft
Zurmaiener Str. 175
54292 Trier
Fax: 089 9233421180

E-Mail: Planauskunft1@kabeldeutschland.de

Giffinet
Planauskunft
Email: lwl-leitungsauskunft@gifhorn.de

Deutsche Glasfaser

[Planauskunft - Deutsche Glasfaser \(deutsche-glasfaser.de\)](http://planauskunft-deutsche-glasfaser.de)

Gemeinde Sassenburg (Projekt Glasfaser)

gemeindeverwaltung@sassenburg.de

- f) Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Gemeinde Sassenburg – Fachbereich 2 – Tiefbau -, LSW, Wasserverband Gifhorn etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- g) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch den Fachbereich 2 Tiefbau durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- h) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten.
- i) In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Fachbereiches 2 Tiefbau, einen Schaden innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Fachbereich 2 Tiefbau berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- j) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde Sassenburg sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- k) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- l) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten sind diese zu sichern und gegebenenfalls vorher das Katasteramt zu verständigen.
- m) Bei Aufgrabungen von privaten Baugruben direkt an Öffentlichen Verkehrsflächen ist ein DIN gerechter Baugrubenverbau nachzuweisen um ggf. Abbrüche von Verkehrsanlagen zu vermeiden.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (VOB, Teil C), die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA-StB), sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften. Der Verdichtungsgrad ist gegebenenfalls mit einem Künzelstab nachzuweisen.
Die einwandfreie Wiederherstellung der befestigten Verkehrsflächen hat in jedem Falle **unverzüglich** nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. Hierbei ist das gleiche Material in vorhandener Stärke, bei Asphaltflächen min. 10 cm Bitu-Tragschicht und 4 cm Deckschicht, einzubauen. Bei bituminösen Verkehrsflächen sind die Aufbruchkanten anzuschneiden und Tok-Band nach den Richtlinien des Herstellers einzubauen. Der Aufbruch ist deckengleich und eben wiederherzustellen. Unter der Fahrbahn ist Mineralgemisch 0/32 Naturgestein in 20 cm Stärke, unter den Verkehrsflächen der Nebenanlagen wie Gehwege / Parkstreifen ist unabhängig vom vorhanden sein Mineralgemisch in 15 cm Stärke einzubauen. Das Mineralgemisch ist Firmenseitig **neu zu liefern** und unter der Oberfläche nach DIN herzustellen. Nach Verfüllung der Aufgrabungen in Bereichen mit einer Mineralgemischoberfläche, ist die gesamte Fläche mit einer 1 cm starken Diabas-Steingrus-Abdeckung oder gleichwertig unverzüglich ordnungsgemäß zu befestigen.
Straßen- und Gehwegaufbrüche in Asphaltflächen, die nicht sofort – wetterbedingt – wieder verschlossen werden können, sind mit geeignetem Material (Rechteckpflaster, Gossensteinen o. ä.) Vorübergehend deckengleich zu pflastern. Die provisorische Befestigung ist so bald als möglich zu beseitigen und die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche vorzunehmen. Betonsteinpflaster ist in einem Bettungsmaterial aus gebrochenem Baustoffgemisch 0/5 (Naturgestein, Splitt) in einer Bettungsstärke von 3 – 5 cm im verdichteten Zustand zu verlegen. **Es darf kein Kalksteingemisch verwendet werden.** Die Fugen sind mit Brechsand einzuschlämmen.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einen „Aufgrabungsantrag“ beizufügende Lageplan wird automatisch Bestandteil der Aufgrabungsgenehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Fachbereiches 2 Tiefbau erlaubt.

- d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Fachbereiches 2 Tiefbau bzw. des Landkreises Gifhorn sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch den Fachbereich 2 bzw. des LK erfolgt ist. Bei Aufgrabungen in Grünflächen ist bei der Wiederverfüllung der Baugrube steinfreier Mutterboden/Oberboden in 25 cm Stärke einzubauen.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Fachbereiches 2 Tiefbau über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls bei Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge und Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Fachbereiches 2 der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Sollten sich im Bereich von Bordsteinabsenkungen **Straßenabläufe** befinden, müssen die Aufsätze entsprechend des Passavantikelnummern 4730.10, 300 mm x 500 mm, Kl. C oder 4738.10, 500 mm x 500 mm, Kl. C, Pultform oder 4739.10 500 mm x 500 mm, Kl. C, Rinnenform oder gleichwertig, jeweils mit 16 mm Schlitzweite, ausgetauscht werden.
- j) Für den abgesenkten Bereich sind Parkborde aus dem gleichen Material wie die vorhandene Bordanlage einzubauen und Absenker beidseitig mit jeweils 2 Meter Länge auszuführen und vorher unbedingt mit dem Fachbereich 2 Tiefbau abzustimmen.
- k) Folgende Einbaumaße von Bordanlagen sind zu berücksichtigen:
 1. Hochbordanlagen 12 cm Ansicht von der Gosse bis Oberkante Bordstein (in der Regel ab Fase der angeschrägten Steinoberfläche),
 2. Parkbordanlagen (Rundborde) 3 cm Ansicht von der Gosse bis Oberkante Bordstein (in der Regel ab Fase der gerundeten Fläche),
 3. Tiefborde maximal 1 cm Ansicht als Abgrenzung von Pflasterflächen (z. B. in Asphaltfahrbahnen, als Gehwegabgrenzung zu Grundstücken etc.),
 4. Absenker in Einfahrten immer auf 2 m links/rechts mit 3 cm Ansicht des Parkbordes ziehen. Wie bereits vorab bemerkt, ist die Länge der Absenker vorher mit dem Fachbereich 2 abzustimmen. Bordsteineinbauten mit geänderten Ansichten gemäß Punkt k) 1 - 4 dürfen nur nach **gründlicher Überprüfung** der Höhenlage der angrenzenden Flächen bzw. Gebäude durch die Gemeinde Sassenburg in Ausnahmefällen ausgeführt werden.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, muss die ausführende Baufirma unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes – von der Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Gifhorn) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrn und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßenspernung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Sassenburg, den 15.03.2024



Jörg Wolpers
Fachbereichsleitung